

der Gläubiger den Nachtheil tragen, die Ehefrau deckt sich mit dem noch vorhandenen.

Das Verhältnis ist, ganz abgesehen von den Fällen der nicht nachweisbaren Simulation einer Illatenforderung, unverkennbar ein drückender Uebelstand.

Das natürliche Rechtsbewußtsein des Gewerbetreibenden, der, gestützt auf die aus der häuslichen Einrichtung und dem sonstigen Besizthume des Ehemannes herzuleitende Vermuthung in Betreff der Vermögensverhältnisse desselben, ihm Credit bewilligt hat, kann sich nicht darein finden, daß der Schuldner dann, wenn er zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gezwungen werden soll, oder auch vorsorgsweise schon früher seine Habe „der Ehefrau verschreiben lassen“ darf, und bezeichnet ein solches Gebahren unbedenklich als Unredlichkeit. Und allerdings ist die Möglichkeit, dem Gläubiger das vorhandene Mobilienvermögen Behufs der Deckung einer Illatenforderung zu entziehen, eine Consequenz des bestehenden ehelichen Güterrechts, die auf einen Punkt hinweist, in welchem die diesem Systeme zu Grunde liegende Sorge für die Familie wirklich eine große Unbilligkeit und Härte gegen Dritte enthält.

Das in Geld und sonstigen vertretbaren Sachen bestehende Vermögen der Ehefrau geht durch die Illation in das Eigenthum des Ehemanns über und steht zu seiner Verfügung; Credit aber wird meistens schon durch die Gebahrung mit dem Vermögen erworben, welches der Creditnehmer zur freien Verfügung hat. Wenn daher der Ehemann das Vermögen der Ehefrau zur freien Disposition hat und dasselbe verwendet, so läßt sich mit Grund annehmen, daß der Credit, der ihm gewährt werden, ganz oder zum Theil eben auf der Verfügbarkheit des eheweiblichen Vermögens für ihn und auf dessen Verwendung durch ihn beruht. Die Vortheile der Verwendung des eheweiblichen Vermögens durch den Ehemann und des dadurch erworbenen Credits genießt ferner nicht der Ehemann allein, sondern zugleich seine Ehefrau, die er zu erhalten hat; sie lebt mit von Dem, was ihr Ehemann anschafft und was ihm creditirt wird. Das Interesse der Eheleute an der Gebahrung mit dem eheweiblichen Vermögen, an dessen Erhaltung und Vermehrung ist in der That ein gemeinschaftliches; ihr Verhältnis ist in dieser Beziehung der Sache nach ein genossenschaftliches, und diesem Verhältnisse ist es nicht entsprechend, wenn von der Haftbarkeit für die Schulden, die der Ehemann in Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen gemacht hat, dasjenige Vermögen der Ehefrau angeschlossen ist, dessen Verfügbarkheit für ihn erst bewirkt oder doch dazu beigetragen hat, daß er den Credit zu erlangen vermochte, den er dazu brauchte.